



ERLASS EINER VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 5/15c

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5/15c zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 5/15a für das Gebiet „Steinwegvorstadt-Ost“ zwischen Steinweg, Oberer und Unterer Bürglaß – südlicher Bereich.

(Vereinfachtes Planänderungsverfahren)

Textteil	<u>In Kraft getreten am:</u> 07.08.2026
----------	--

A. SATZUNG

Die Stadt Coburg erlässt aufgrund der § 14 Abs. 1, 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils zum Satzungsbeschluss geltenden Fassung folgende Veränderungssperre als Satzung:

§ 1

Bestandteile

Die Veränderungssperre besteht aus dem Satzungstext (Teil A), dem Lageplan (Teil B) und den Verfahrensvermerken / der Ausfertigung (Teil C).

§ 2

Zu sichernde Planung, Geltungsbereich

Der Stadtrat der Stadt Coburg hat in der Sitzung am 23.07.2026 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5/15c zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 5/15a für das Gebiet „Steinwegvorstadt-Ost“ zwischen Steinweg, Oberer und Unterer Bürglaß – südlicher Bereich gefasst.

Zur Sicherung dieser Planung wird für dessen Geltungsbereich die Veränderungssperre Nr. 5/15c vom Stadtrat der Stadt Coburg in der Sitzung am 23.07.2026 gefasst. Der konkrete räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan (Teil B), welcher Bestandteil dieser Satzung ist und folgende Flurnummern der Gemarkung Coburg beinhaltet: 1157, 1158, 1160, 1161, 1162, 1164, 1166, 1167, 1168, 1170, 1171, 1173, 1174, 1175, 1175/1, 1176, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1183/1, 1184, 1185, 1187, 1188, 1189, 1189/1, 1192, 1194, 1290/2, 1290/3, 1315/1 und 1315.

§ 3

Rechtswirkungen

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben,
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende örtliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Die Veränderungssperre tritt gemäß § 16 Abs. 2 BauGB mit dem Tag der Bekanntmachung durch Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg in Kraft (siehe § 42 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadt Coburg).
- (2) Sie tritt spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Bekanntmachung außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches gemäß § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der vorgenannte Bebauungsplan rechtsverbindlich abgeschlossen ist.
- (4) Auch mit der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes oder eines Städtebaulichen Entwicklungsbereiches tritt die Veränderungssperre außer Kraft. Dies gilt nicht, wenn in der Sanierungssatzung die Genehmigungspflicht gemäß § 144 Abs. 1 BauGB ausgeschlossen ist.

B. LAGEPLAN

Siehe gesonderter Lageplan im Maßstab 1:500 in der Fassung vom 15.07.2026.

C. VERFAHRENSVERMERKE / AUSFERTIGUNG

Bebauungsplan Nr. 5/15 c

zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 5/15a für das Gebiet „Steinwegvorstadt-Ost“ zwischen Steinweg, Oberer und Unterer Bürglaß – südlicher Bereich (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB), Aufstellung

Änderungs- und Aufstellungsbeschluss	23.07.2026
Bekanntmachung im Amtsblatt	07.08.2026

Veränderungssperre Nr. 5/15 c, Erlass

Satzungsbeschluss	23.07.2026
-------------------	------------

Stadt Coburg

Coburg, 29.07.2026

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Ausfertigung

Die Veränderungssperre wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Coburg

Coburg, 29.07.2026

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Inkrafttreten / Bekanntmachung	07.08.2026
Außerkrafttreten	07.08.2028

Stadt Coburg
Coburg, 29.07.2026

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister